

# Bezirksregierung Köln

<b>Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Jahresförderprogramm - Altlasten -
<b>Drucksache Nr.: KRS 50/2014</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 16.10.2014

## Vorlage für die 1. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates am 31. Oktober 2014

<b>TOP 7</b>	Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie Maßnahmen des Bodenschutzes
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
<b>Berichterstatter</b>	Herr Eiselt, Dezernat 52, Tel.: 0221 / 147 - 4820
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Förderrichtlinien MKULNV</li><li>- Planung und bisherige Abwicklung für das Förderjahr 2014</li><li>- Perspektiven 2015</li><li>- Anlagen 1, 2</li></ul>

### **Beschlussvorschlag:**

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen nimmt den Bericht der Bezirksregierung zur Kenntnis.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>2</b>

## **Förderprogramm Altlasten**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Rahmenvorgaben/Rechtsgrundlagen**

Die Förderung wird nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ gem. Rd.Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 08.10.2009, Az. IV-4-551.01, abgewickelt. Diese Richtlinien traten am 01.01.2010 in Kraft.

Für die Aufstellung der Dringlichkeitslisten gilt der Rd.Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 26.06.2010, Az. IV-4-551.01, zum „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“, der am 14.08.2010 in Kraft trat.

#### **1.2. Zweckungszweck**

Das Land NRW gewährt nach Maßgabe der oben angegebenen Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) u.a.:

1.2.1. Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können,

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>3</b>

- 1.2.2. Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Ablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1.3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand von Zuwendungen nach den Nummern 1.2.1. und 1.2.2. sind:

- 1.3.1. Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche, Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsfläche Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung),
- 1.3.2. Sanierungsuntersuchungen im Sinne von § 13 BBodSchG,
- 1.3.3. Sanierungspläne im Sinne von § 13 sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG,
- 1.3.4. Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang damit notwendig sind.

Gegenstand von Zuwendungen nach der Nr. 1.2.1 sind auch:

- 1.3.5. Sanierungsmaßnahmen einschließlich
- Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen,
  - Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen,
  - Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von
    - Sickerwasser,

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>4</b>

- verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,
- Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt,
- Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet,
- Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich,
- Maßnahmen zur Standsicherheit (z.B. bei Rutschungen, Sackungen).

#### 1.3.6. Überwachungsmaßnahmen

- Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen.
- hierfür erforderliche Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

#### 1.3.7. Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen notwendig sind.

### 1.4. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände

Für Zuwendungen nach Nr. 1.2.1. außerdem:

- Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist.
- Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>5</b>

## 1.5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.5.1. Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 1.3.5. und 1.3.6. ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.3.1. und 1.3.2. vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW (VwVG NW) ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich ausreichend.
- 1.5.2. Maßnahmen nach den Nummern 1.3.1. und 1.3.2. in Verbindung mit der Nr. 1.2.2. sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung bzw. eine Verdachtsfläche wieder genutzt werden soll und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.
- 1.5.3. Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn
- diese nach der bestehenden Nutzung und auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,
  - von der Altlast oder schädlichen Bodenveränderung eine Gefahr ausgeht für
    - Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder
    - die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder
    - die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder
    - die öffentliche Wasserwirtschaft
  - und wenn
    - es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war, die nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/ AbfG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG handelt oder
    - die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes betrieben worden ist, oder
    - die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer/in des Grundstücks ist und nicht auf Grund einer Anordnung nach KrW-/AbfG handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder
    - die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NW durchgesetzt werden müssen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>6</b>

Grundsätzlich sind die Zuwendungsempfänger immer verpflichtet, die Heranziehung von Ordnungspflichtigen zu klären.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung mit Anteilfinanzierung und einem Fördersatz von 80 %. Die Bagatellgrenze beträgt 20.000,00 € Zuwendung.

## **1.6. Bewilligungsbehörde**

Die Anträge sind fristgerecht für die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste bis zum 15.12. des Vorjahres und die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) zu stellen.

## **1.7. Förderungskriterien**

### **1.7.1. Allgemeine Förderkriterien:**

Als Gefahrenquellen aus früherer Zeit kommen stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen (Altablagerungen) und Standorte stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, (Altstandorte) in Betracht. Als Altlasten gelten nur die Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die Ermittlung und die Abwehr von Gefahren in diesem Bereich haben sich deshalb in den letzten Jahren als bedeutsame eigenständige Umweltschutzaufgabe herausgebildet. Diese Aufgabe umfasst die Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten, deren Erstbewertung, Untersuchung und Beurteilung der Überwachungs- oder Sanierungsnotwendigkeiten (Gefährdungsabschätzung) und der in Betracht kommenden Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen (Sanierungsuntersuchung), die regelmäßige Überwachung oder die Sanierung der durch Erfassung und Gefährdungsabschätzung ermittelten Altlasten, die Anordnung von Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen sowie die planerische und sonstige Vorsorge.

### **1.7.2. Besondere Förderungskriterien für die Dringlichkeit:**

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>7</b>

Durch Erlass vom 26.06.2010, Az. IV-4-551.01, hat das Umweltministerium zum „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ festgelegt, dass zur Anmeldung für die Dringlichkeitsliste die Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr vorgenommen werden soll.

Die Dringlichkeit einer Maßnahme wird nach der Dringlichkeitsrichtlinie insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für

1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,
2. die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
3. die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,
4. die öffentliche Wasserwirtschaft,
5. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung und
6. sonstige Schutzgüter

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

## **2. Planung und bisherige Abwicklung für das Förderjahr 2014**

Die Altlastenprojekte der Dringlichkeitsliste 2014 sind in Anlage 1 dargestellt.

Landesweit stehen im Jahr 2014 insgesamt 5.827.487,00 € (mit den Kassenwirksamkeiten 2014 2.452.487,00 €, 2015 2.250.000,00 € und 2016 1.125.000,00 €) im Einzelplan 10 für Neubewilligungen zur Verfügung.

Folgende Zuweisungen an die Bezirksregierung Köln erfolgten bisher für Neubewilligungen bei

### **Einzelplan 10, Kapitel 10 020, Titel 883 11:**

Kassenmittel	503.033,00 €
VE 2015	477.000,00 €
VE 2016	157.096,00 €

---

1.137.129,00 €

Mit Erlass vom 01.07.2014 hat das Finanzministerium eine haushaltswirtschaftliche Sperre verhängt, von der auch die v.g. Zuweisungen an die Bezirksregierung Köln grundsätzlich betroffen sind. Für Einzelprojekte konnte eine Ausnahme von dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre erwirkt werden.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>JFP 2014 – Altlasten –</b>	<b>KRS 50/2014</b>	<b>8</b>

Eine tabellarische Übersicht der in 2014 bislang neu geförderten Projekte zum Stand 06.10.2014 ist in Anlage 2 dargestellt.

Neben diesen wäre mit Mitteln aus v.g. Zuweisungen grundsätzlich auch das Projekt der Dringlichkeitsliste 2014 (vergl. Anl. 1) lfd. Nr. 3 „Spielfläche auf AA, Schule Modemannstraße 25, Buchheim“ grundsätzlich bezuschussbar. Für das Projekt liegt ein Zuwendungsantrag derzeit noch ungeprüft vor.

### **3. Perspektiven 2015**

Einige der oben unter „2. Planung und bisherige Abwicklung für das Förderjahr 2014“ genannten Projekte sind auf mehrere Jahre angelegt und reichen damit auch in das Jahr 2015. Deren weitere Abwicklung und Bezuschussung sowie Begleitung ist gem. den jeweiligen Kassenwirksamkeiten vorgesehen.

Weitere Aussagen zu den Förderperspektiven für das Jahr 2015 sind derzeit nicht möglich.

### Dringlichkeitsliste 2014 für die Sanierung von Altlasten im Regierungsbezirk Köln

Ifd. Nr.	AA/AS	Antragsteller Kreis/Gemeinde	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/SA-PI/SA	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6*	EU-Förderung möglich	Gesamtkosten T-Euro	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kassenwirksamkeit Gesamtkosten/ T-EURO			Kurzbeschreibung/Bemerkung
						( x )		T-Euro	2014	2015	2016 ff	
1	AS	Stadt Köln	Schießplatz Alter Deutzer Postweg, Ostheim	SA	2.1, 2.4		810	648	56	669	85	Ehem. Schießstand (zivil), durch die Nutzung als Schießplatz zwischen 1956 und ca. 2005 erfolgte die Beaufschlagung der Fläche mit Bleischrot und Wurfscheiben, bei Untersuchungen wurden hohe Belastungen mit Blei, Arsen, Antimon sowie bereichsweise Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vorgefunden, Wohnnutzung im nahen Umfeld ist künftig geplant
2	AA	Stadt Köln	Kieselrot-belasteter Sportplatz Kolkrabenweg, Vogelsang	SA	2.1		1.180	944	200	900	80	Kieselrot-Sanierung
3	AA	Stadt Köln	Spielfläche auf AA, Schule Modemannstraße 25, Buchheim	SA	2.1		130	104	10	120	0	Im Zuge der Gefährdungsabschätzung "Ziegeleien Buchheim/Mülheim" wurden auf der unversiegelten Spielfläche Blei- und Arsenbelastungen festgestellt, Oberbodenaustausch vorgesehen
4	AS	Stadt Leverkusen	Planung Grundwasser-SA Carbonit AG-Waldsiedlung, Schlebusch	SA	2.2		40	32	40	0	0	Nach Beendigung der Planungsleistungen zur Detailplanung auf einem Zwischenniveau wurde Ende 2013 die Notwendigkeit gesehen, durch zusätzliche Vorversuche vertiefende Grundlagen zur weiteren Beurteilung hinsichtlich der Fortführung der Detailplanung zu erhalten

**Dringlichkeitsliste 2014 für die Sanierung von Altlasten im Regierungsbezirk Köln**

Ifd. Nr.	AA/AS	Antragsteller Kreis/Gemeinde	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/SA-PI/SA	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6*	EU-Förderung möglich	Gesamtkosten T-Euro	Anteilige Zuwendung (80 %) T-Euro	Kassenwirksamkeit Gesamtkosten/ T-EURO			Kurzbeschreibung/Bemerkung
						( x )			2014	2015	2016 ff	
<b>Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Köln 2014</b>							<b>2.160</b>	<b>1.728</b>	<b>306</b>	<b>1.689</b>	<b>165</b>	

**Begriffsbestimmung:**

- AA        Altablagerung
- AS        Altstandort
- LB        Laufender Betrieb
- GA        Gefährdungsabschätzung
- SU        Sanierungsuntersuchung
- SA-PI.    Sanierungsplan
- SA        Sanierung
- SMB      Sonstige Maßnahmen des Bodenschutzes
- \*2.1 - 2.6    Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldungserlass (SMBl. 74 RdErl. v. 26.06.2010)
- EU        Förderung nach "NRW Ziel 2-Programm (EFRE)"

Anlage 2

Jahresförderprogramm Altlasten  
 Einzelplan 10 Kapitel 10 020 Titel 883 11

Bezirksregierung Köln

Bewilligungen im Haushaltsjahr 2014 zum Stand 06.10.2014

Projektbezeichnung	Träger der Maßnahme	Jahr der Bewilligung	Bewilligter Zuwendungsbetrag insgesamt in EUR	Kassenmittel 2014 in EUR	Verpflichtungsermächtigungen in EUR	
					2015	2016
SA des Altstandortes „Schießplatz Alter Deutzer Postweg“, Köln-Ostheim (Ifd. Nr. 1 Dringlichkeitsliste 2014)	Stadt Köln	2014	525.600,00	36.800,00	385.000,00	103.800,00
Grundwasser-SA Waldsiedlung; Durchführung eines Pilotversuchs im Rahmen der Maßnahmen zur Detailplanung (Ifd. Nr. 4 Dringlichkeitsliste 2014)	Stadt Leverkusen	2014	56.000,00	56.000,00	--	--
SA Kieselrot-belasteter Sportplatz Kolkrabenweg in Köln-Vogelsang (Ifd. Nr. 2 Dringlichkeitsliste 2014)	Stadt Köln	2014	386.400,00	306.400,00	80.000,00	--

GA = Gefährdungsabschätzung

SU = Sanierungsuntersuchung

SA = Sanierung